Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und
nukleare Sicherheit
Referat NII 1
Recht des Naturschutzes und der
Landschaftspflege

Robert-Schuman-Platz 3,

53175 Bonn

Auskunft erteilt
[redacted]

An der Reeperbahn 2
28217 Bremen
Barrierefreier Zugang:
An der Reeperbahn 2

Tel.: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: www.umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen – bitte bei Antwort angeben
1185328/2026

Bremen, den 06.07.2026

Betreff: **Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetz. Das Land Bremen, hier Senatorin für Umwelt Klima und Wissenschaft, hat folgende Anmerkungen und bittet um weitestmögliche Berücksichtigung:

1. **Allgemeine Anmerkungen**: Die Kürze der Frist inmitten der Ferienzeiten lässt leider keine angemessen vollständige Auseinandersetzung mit den geplanten Gesetzesänderungen zu. Insgesamt erscheint der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erwartbare Mehrwert für Natur und Landschaft im Verhältnis zu den zu erwartenden Belastungen von Natur und Landschaft durch andere Gesetzesvorhaben, wie dem Infrastrukturzukunftsgesetz oder dem Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts nicht angemessen, um Schaden vom Naturhaushalt abzuwenden. Grundsätzlich begrüßt wird die geplante Stärkung des Biotopverbundes sowie des Moorschutzes, allerdings tragen die Regelungen des Gesetzentwurfes den Herausforderungen angesichts des anhaltenden Biodiversitätsverlustes nicht ausreichend Rechnung. Eine effektive Stärkung des Naturschutzrechtes z.B. durch eine Stärkung des Vorkaufsrechts, fehlt leider gänzlich.

2. **Anmerkungen zu § 1 BNatSchG-E:**

Zu b) Die Wiedervernässung von Mooren dient unabhängig von der Finanzierung dem natürlichen Klimaschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zahlreiche andere als aus ANK geförderte Wiedervernässungen nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollten.

Daneben fehlt der Schutz von Flächen des Biotopverbundes in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E vollständig. Insgesamt beschränkt sich das überragende öffentliche Interesse mit Ausnahme der dort benannten Moore auf bereits rechtlich gut gesicherte Gebiete. Vor dem Hintergrund der Biodiversitäts- und Klimakrise würde eine Stärkung des Biotopverbundes durch Aufnahme in das überragende öffentliche Interesse einen erkennbaren Mehrwert liefern. Anregung: Ergänzung des Schutzes von Flächen des Biotopverbundes als überragendes öffentliches Interesse in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E.

Zu b) Ein überragendes öffentliches Interesse an geschützten Gebieten und nassen oder vernässten Mooren ist gegen andere Bedarfe wie z.B. Energieerzeugung in förmlichen Prozessen fachgerecht abzuwägen und nicht von vornherein auszuschließen. Nur so kann verhindert werden, dass Lösungen für andere gesellschaftliche Bedarfe nicht größeren Schaden an Naturgütern und Schutzgebieten verursachen als es Gesellschaft und Naturgüter verkraften können. Auszuschließen ist, dass irreparable Schäden an natürlichen Funktionen und Prozessen verursacht werden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Aus diesem Grund wird § 1 Abs. 1a Satz 2 BNatSchG-E abgelehnt, da hierdurch dem überragenden öffentlichen Interessen aus anderen (geplanten) Gesetzen per se Vorrang gewährt wird, ohne dass dies einer nachvollziehbaren Abwägung unterliegt.

Zu c) bitte letzten Halbsatz umformulieren: „dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt und ihren Beitrag für den natürlichen Klimaschutz (**unter Berücksichtigung der** Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen) erfüllen können.“

3. Anmerkungen zu § 2 BNatSchG-E:

Zu a) das ist gängige Praxis.

Zu b) (4) wird begrüßt (vorbehaltlich, dass in der Eile keine negativen Wirkungen übersehen wurden)

Zu b (5) wird begrüßt (vorbehaltlich, dass in der Eile keine negativen Wirkungen übersehen wurden)

4. Anmerkungen zu § 9 BNatSchG-E:

Durch die geplante Änderung in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c werden die geforderten Darstellungen durch die Landschaftsplanung erweitert um Flächen zur Wiederherstellung (Bezug WVO) und Flächen zum natürlichen Klimaschutz. Das ist grundsätzlich nachvollziehbar.

5. Anmerkungen zu § 14 BNatSchG-E:

Zu a) Bitte unbedingt ergänzen: „… und Natur**- und Landschaftsschutzgebieten**…“

Landschaftsschutzgebiete (LSG) schützen häufig ein spezifisches, in der Bevölkerung hoch geschätztes Landschaftsbild, dass im Offenland durch Agroforstsysteme erheblich beeinträchtigt werden kann.

Auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten kann es zudem in Landschaftsschutzgebieten durch Agroforstanlagen zur erheblichen Beeinträchtigung von Offenlandhabitaten und von Populationen von europäisch geschützten, selten gewordenen Feldvogelarten kommen.

Umgekehrt können sich langjährige Agroforstbestände zu Bruthabitaten von europäisch geschützten Gehölzbrütern entwickeln, ggf. auch zu Habitaten von Fledermausarten, so dass die Beseitigung älterer Agroforstbestände die Gefahr von Verstößen gegen das Artenschutzrecht birgt.

Auch für Landschaftsschutzgebiete muss es deshalb bezüglich Agroforstanlagen und ihrer Entfernung weiter ein Instrument zur Prüfung, zur Versagung/Vermeidung und zum Ausgleich geben.

Zu b) (4) Regelmäßig durchgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und Betriebsanlagen können einen erheblichen Schaden im Naturhaushalt anrichten, insbesondere wenn sie ohne ökologischen Sachverstand durchgeführt werden, was aufgrund des Fachkräftemangels zugenommen hat.

Zu b) (5) Vergleichbar ist diese Formulierung anzuwenden auf Maßnahmen zum Management von Natura 2000 Gebieten, zum Erhalt, zur Verbesserung und Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen, Habitaten von FFH-Arten und europäischen Vogelarten, wenn sie Bestandteil eines Maßnahmenplanes für das Natura 2000-Gebiet sind.

6. Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E:

Zu a): Eine Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen muss in Nähe des Eingriffs im Zusammenhang mit den ökologischen Funktionen des Eingriffsstandortes erfolgen. Die Möglichkeit der Realisierung von Ersatzmaßnahmen in angrenzenden Naturräumen wird seitens des Landes Bremen mit mehreren, schmal durch das Land verlaufenden Naturraumgrenzen begrüßt. Es sollte aber grundsätzlich gewährleistet bleiben, dass die Kompensationswirkung für die betroffenen Naturgüter/den Naturhaushalt wirksam erfolgen kann, was i.d.R. nur möglich ist, wenn auch der angrenzende Naturraum vergleichbare standörtliche und ökologische Voraussetzungen bietet.

Zu b) bitte ergänzen: „(2a) Festlegungen folgender Maßnahmen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen, **sofern sie zu einer <u>zusätzlichen</u>, den vorhandenen Schutzgütern nicht zuwiderlaufenden Aufwertung der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes führen:“**

Dies betrifft v.a. Ziffern 2 (nicht freiwillig), 4, 5, und 6, die naturschutzrechtlich nicht nur behördenverbindlich sind,

z..B. muss der Ausgleich oder Ersatz von erheblich beeinträchtigten oder zerstörten geschützten Biotopen weiterhin grundsätzlich erfolgen, eine Pflegemaßnahme zum Erhalt der Biotope könnte „aufsatteln“, also als anderweitige, zusätzliche Ersatzmaßnahme anerkannt werden.

z.B. müssen Maßnahmen der Kohärenzsicherung als solche grundsätzlich erfolgen und können nicht grundsätzlich gleichzeitig als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fungieren, da es so zu einer Verringerung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der von der Kohärenzsicherung betroffenen Schutzgüter kommen kann. Dagegen ist es in manchen Fällen möglich, Maßnahmen der Kohärenzsicherung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf derselben Fläche zu realisieren. Diesbezüglich müssen die Maßnahmen und Schutzgüter wie bisher fallweise betrachtet werden.

Zu c)

(3a): Den positiven naturschutzfachlichen Aspekten der Poollösung stehen die Nachteile entgegen, dass der Ausgleich und Ersatz meist fern des Eingriffs erfolgt und die Kompensationswirkung für die betroffenen Naturgüter/den Naturhaushalt am Ort des Eingriffs fehlt. Die räumliche Segregation kaum funktionsfähiger und gut funktionsfähiger Naturhaushalte führt schon jetzt zum Biodiversitätsverlust in der Normallandschaft. Im Siedlungsraum führt die Umsetzung kleinräumigerer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Stärkung der innerstädtischen Biotopvernetzung, zur Entsiegelung u.ä. und unterstützt die erforderlichen Beiträge zur Umsetzung des Wiederherstellungsplanes. **Eine Senkung des Kompensationsbedarfs um 15% ist aus diesem Grund völlig unangemessen.** Die Erleichterung der Eingriffsträger, einen gemanagten Pool für Kompensation nutzen zu können, ist ausreichend.

(3b) Grundsätzlich wird der Versuch begrüßt, durch einen Aufschlag beim biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf eine Inanspruchnahme von Flächen der natürlichen Infrastruktur unattraktiver zu gestalten. Um eine tatsächlich steuernde Wirkung zu entfalten, sollte der Aufschlag allerdings erhöht werden. Anregung: Erhöhung des Aufschlages in § 15 Abs. 3b BNatSchG-E auf den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf von 20 % auf 30 %.

Zu g) Der vorgesehene Aufschlag auf Ersatzzahlungen gem. § 15 Abs. 6b BNatSchG-E um 20% wird grundsätzlich begrüßt. Um eine tatsächlich steuernde Wirkung zu entfalten, sollte der Aufschlag allerdings erhöht werden. Anregung: Erhöhung des Aufschlages auf das Ersatzgeld in § 15 Abs. 6b Satz 4 BNatSchG-E von 20 % auf 30 %.

Zu d): der Begriff „in der Regel“ ist unbestimmt, bitte streichen. Ein Abweichen würde nach 30-50 Jahren zu einer erheblichen Verschlechterung der natürlichen Infrastruktur, der Biodiversität, der Funktionen des Naturhaushaltes führen. Auch die Poolträger und Flächenagenturen müssen entsprechend der Dauer der Eingriffswirkung finanziell ausgestattet werden.

Zu e) Bedenken wie oben: Den positiven naturschutzfachlichen Aspekten einer Konzentration der Aufwertung innerhalb der vorhandenen natürlichen Infrastruktur (geplanter §20a) stehen die Nachteile entgegen, dass der Ausgleich und Ersatz meist fern des Eingriffs erfolgt und die Kompensationswirkung für die betroffenen Naturgüter/den Naturhaushalt am Ort des Eingriffs fehlt. Die räumliche Segregation kaum funktionsfähiger und gut funktionsfähiger Naturhaushalte führt schon jetzt zum Biodiversitätsverlust in der Normallandschaft. Im Siedlungsraum fehlt ohne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Einsatz von Ersatzgeld die entsprechende Stärkung der innerstädtischen Biotopvernetzung und der Entsiegelung sowie der erforderlichen Beiträge zur Umsetzung des Wiederherstellungsplanes im Siedlungsraum. Das gleiche gilt für intensiv genutzte Agrarlandschaften.

Zu f) Der Begriff „unzumutbare Belastungen“ ist zu unbestimmt und subjektiv.

Zu angrenzenden Naturräumen s. Kommentar zu a) oben

Zu g) § 15 BNatSchG - Einzelnorm enthält aktuell noch keinen Absatz 6b und keinen Absatz 8 oder 9. Absatz 9 ist auch aus bisherigen uns vorliegenden Gesetzentwürfen nicht nachvollziehbar.

Zu h) Die Abschläge dürfen nicht zu Lasten der Biodiversität gehen und nicht der FFH-, Vogelschutzrichtlinie und Wiederherstellungs-VO zuwiderlaufen. Es gibt synergetische Wirkungen zwischen Maßnahmen Biodiversität und Klimaschutz, aber auch antagonistische Wirkungen (z.B. kann die ganzjährige Vernässung von Moorgrünland bis auf Geländeoberfläche die CO2-Emmissionen stärker senken als die Vernässung auf sommerlich 20cm unter GOF. Jedoch ist dann keine regelmäßige und finanzierbare Offenhaltungsnutzung mehr möglich, die in Vogelschutzgebieten zur Habitatsicherung von Wiesen- und Rastvögeln zwingend ist.)

7. **Anmerkungen zu § 15a BNatSchG-E:**

§ 15 BNatSchG - Einzelnorm enthält aktuell noch keinen Absatz 6b. Bitte ergänzen:

„….**ausschließlich** zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu verwenden.“

8. **Anmerkungen zu § 15b BNatSchG-E:**

Bitte ergänzen: **„Die Ablöse muss auf die Zeit der Dauer des Eingriffs und damit des Ausgleiches oder Ersatzes für den Rechtsnachfolger auskömmlich sein…** Der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger übermittelt die Vereinbarung **innerhalb von drei Monaten nach Abschluss** der für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde **und der zuständigen Naturschutzbehörde“**

(Finanzierung:um Verschlechterungen des Naturhaushaltes in Folge mangelnder Finanzierung erforderlicher Dauerpflege u.ä. Folgeverpflichtungen auszuschließen.)

In der Regel führt die zuständige Naturschutzbehörde das Kompensationskataster, das auch Angaben zur Verantwortlichkeit enthält.

9. **Anmerkungen zu § 16a BNatSchG-E:**

Der neu eingeführte § 16a BNatSchG-E trifft Regelungen zu sogenannten „Naturgutschriften“. Unklar bleibt, welche Funktion diese genau erfüllen sollen und wie sich die Naturgutschriften von bestehenden Instrumenten zur Bevorratung von Maßnahmen abgrenzen. Ohne erkennbaren Mehrwert gegenüber den bestehenden Instrumenten (Bevorratung von Maßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpool o.ä.) wird die Einführung eines zusätzlichen Instrumentes kritisch gesehen, da Unklarheiten bei der Anwendung, ein erhöhter Verwaltungsaufwand und eine zunehmende Komplexität mit Nebeneinander verschiedener Regelungen zu erwarten sind.

10. A**nmerkungen zu § 20 BNatSchG-E:**

Die geplanten Änderungen von § 20 Abs. 1 BNatSchG werden begrüßt.

11. Anmerkungen zu § 20a BNatSchG-E:

Zu 2. C): bitte ergänzen: **„in der Regel als Landschaftsschutzgebiete geschützt“**
Viele Landschaftsschutzgebiete erfüllen bedeutende Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung, die Biotopvernetzung und den Erhalt eines naturraumtypischen Landschaftsbildes. Aus diesem Grunde wird angeregt, Landschaftsschutzgebiete in die Kulisse der natürlichen Infrastruktur einzubeziehen, so dass auch hier die steuernde Wirkung z.B. der Bonus-/Malus-Regelungen in § 15 BNatSchG-E greift. In Landschaftsschutzgebieten gibt es im Vergleich zu Natura 2000-Gebieten und §30-Biotopen deutlich mehr Aufwertungspotential, dass zudem Potential für die Umsetzung der Wiederherstellungs-VO bietet.

Zu (3) s.o.: Bitte ergänzen: „Die Flächen der Natürlichen Infrastruktur sind zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft…. im Sinne des §2 Absatz 3a **fallabhängig** besonders geeignet, **die Eignung muss von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigt werden.“**
Ein großer Teil der „Natürlichen Infrastruktur“ (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete) sind schon hochwertig oder werden verpflichtet gut gemanagt, so dass nicht immer eine schutzzielkonforme Aufwertung möglich ist. Zudem bewirkt die so verstärkte räumliche Segregation kaum funktionsfähiger und gut funktionsfähiger Naturhaushalte führt schon jetzt zum Biodiversitätsverlust in der Normallandschaft. Im Siedlungsraum führt die Umsetzung kleinräumigerer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Stärkung der innerstädtischen Biotopvernetzung, zur Entsiegelung u.ä. und unterstützt die erforderlichen Beiträge zur Umsetzung des Wiederherstellungsplanes.

zu: (4) „Die erforderlichen Angaben zur Natürlichen Infrastruktur sind dem Bund von den Ländern zur Verfügung zu stellen.“
Die Länder führen in der Regel keine flächendeckenden Erfassungen durch, so dass nach §30 BNatschG direkt geschützte Biotope, seltene und gefährdete Arten kaum vollständig erfasst sind, insbesondere nicht im Siedlungsraum. Eine annähernd vollständige Erfassung müsste durch erhebliche finanzielle Mittel des Bundes unterstützt werden und könnte dann immernoch an Kapazitäten geeigneter Fachkräfte scheitern.

Zu 2. a) Zu § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG-E: Grundsätzlich wird die Einbeziehung über § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG-E hinausgehender Gebiete in die Natürliche Infrastruktur positiv bewertet. So stärkt die Einbeziehung von Vorkommensgebieten seltener oder gefährdeter Arten die Bedeutung der Roten Listen. Unklar bleibt allerdings, wie sich § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b von § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. e abgrenzt.

(Biotopverbundachsen und -korridore, grundlegende Lebensraumnetzwerke mit ihren Funktionsräumen und Engstellen in den Lebensraumnetzen sind üblicherweise schon sonstige Bestandteile des Biotopverbundes.)

12. Anmerkungen zu § 21 BNatSchG-E:

k.A.

13. Anmerkungen zu § 40 BNatSchG-E:

Bitte ergänzen**: „Das ersatzweise Ausbringen von Gehölzen und Saatgut anderer Herkünfte ist einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.“**

Ziel: Es kann dann weniger mehr sein, lieber artenarmes Saatgut als artenreiches Saatgut von irgendwoher, dass hier zur Florenverfälschung und am Ursprungsort zu Arten- und Funktionsverlusten führt.

14. Anmerkungen zu § 54 BNatSchG-E:

Bitte ergänzen in (12), **erster und letzter Satz:**

„ …., nach Anhörung der beteiligten Kreise, **der Obersten Naturschutzbehörden der Länder und der anerkannten Naturschutzverbände,** …“

15. Anmerkungen zu § 56a BNatSchG-E:

k.A.

16. Anmerkungen zu § 67 BNatSchG-E:

Bezieht sich offensichtlich auf den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechtes. Die Änderung wird abgelehnt und für überflüssig gehalten. Gleiches gilt für die Ergänzung „Tierwohl“. (S. Stellungnahme des Landes Bremen zu diesem Gesetzesentwurf.)

17. Anmerkungen zu § 74 BNatSchG-E:

Vorhaben, deren planerische Vorbereitung begonnen hat, werden ausgenommen. Die Definition („Beginn der planerischen Vorarbeiten“) ist zu definieren. Der Einsatz von Zeitdaten muss die Anwendung auf Vorhaben und fortgeschrittene Planungen ausschließen, für die die Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend vorverhandelt, teilgenehmigt, genehmigt oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgezogen umgesetzt sind.

§ 74 Abs. 8 wird folglich abgelehnt, bitte streichen. Hier wird die Möglichkeit geschaffen, dass für begonnene Vorhaben nur die begünstigenden Regelungen dieser Gesetzesänderung greifen, die erschwerenden Regelungen aber nicht. Damit einher geht eine nicht nachvollziehbare Begünstigung, welche gleichzeitig mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden ist („auf Antrag des Vorhabenzträgers“).

Weitere Anmerkungen:
Im Rahmen dieses Verfahrens zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes rege ich an, zum Schutz der stark rückläufigen Insektenfauna und weiterer, auch europäisch geschützter Arten, für Teile der „natürlichen Infrastruktur“ (v.a. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete,

Naturmonumente) Regelungen zum Schutz vor Außenbeleuchtungen aufzunehmen, wie in Thiggins et al. 2026 ausgeführt: Regelungsansätze zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor künstlichem Licht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]